Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 48.

Berner Schulblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern — Samstag den 29. November — 1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

In welchem Schuljahre soll der eigentliche Turnunterricht beginnen?

(Vortrag, gehalten von Niggeler an der schweiz. Turnlehrerversammlung den 5. Okt. in Glarus.)

Verehrte Vereinsgenossen!

Die vorliegende Frage, für welche ich schon vor zwei Jahren das Referat übernommen hatte, sollte in der letztjährigen Versammlung in Zofingen behandelt werden. Wie ihnen bekannt, war ich am Besuche jener Versammlung verhindert und konnte das Referat nicht halten. Unser verehrtes Mitglied Bollinger aus Basel übernahm es, in meiner Abwesenheit einige Thesen über diese Frage aufzustellen; in Folge der Diskussion kam die Versammlung zu dem Schlusse, dieses Thema zum zweiten Male auf das Traktandenverzeichniß zu setzen, um den bezeichneten Referenten darüber auch noch anzuhören.

Ich habe das Referat für die diesjährige Versammlung um so leichter übernehmen können, weil ich im letzten Frühling in der Versammlung des bernischen Kantonalturnlehrervereins über ein gleichbedeutendes Thema zu referiren hatte. Dort hieß dasselbe: „Die körperlichen Uebungen in den drei ersten Schuljahren." Das bernische Schulgesetz nennt nämlich unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen auch: „Körperliche Uebungen für die Knaben." Diese werden gefordert vom ersten Schuljahre an. Daß körperliche Uebungen auch im Schulleben ein Bedürfniß sind, wird in unserer Versammlung wohl Niemand bestreiten wollen. Die reichen Bewegungen, deren sich das Kind im Familienleben und in der Mitte seiner Gespielen freute, dürfen bei seinem Eintritt in die Schule nicht unterbrochen werden, wenn seine Gesundheit nicht Schaden leiden soll; es soll ihm gestattet werden, sich zu recken, zu dehnen und zu spielen; es soll sich vom Sitzleben in der Schule erholen können und wenn möglich durch Bewegungen in der freien Natur.

Die körperlichen Uebungen können solche sein, welche nach freiem Willen in ungebundener Weise betrieben werden und solche, die nicht vom freien Willen der Schüler abhangen, sondern für die körperliche Ausbildung ausgewählt und geleitet werden. Offenbar hat der Gesetzgeber des Kantons Bern unter „Körperliche Uebungen" vom Lehrer planmäßig geleitete, die körperliche Ausbildung bezweckende Uebungen verstanden, d. h. das Turnen, das der Inbegriff dieser Uebungen ist. Körperliche Uebungen sind auch die Bewegungsspiele und es ist demnach dieser gewählte Ausdruck in der Gesetzgebung ein ungenügender, unbestimmter, dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechender. Für den die Ausbildung des Körpers bezweckenden Unterricht haben wir das bestimmte Fachwort Turnen. Dieses Wort bedeute mehr als „körperliche Uebungen"; in ihm liegen alle die Mittel, den Leib zum gefügigen, tüchtigen Diener des Geistes zu machen, ihn seinem edlen Organismus entsprechend zur Schönheit, Kraft und Gewandtheit auszubilden. Das Turnen ist auch ein Unterrichtsfach, das im Dienste der geistigen und sittlichen Bildung nicht zu unterschätzen ist; Stärkung der Willenskraft, und des Muthes sind Früchte, welche für unser Volk an dem unserer Pflege anvertrauten aus der Blüthezeit des Hellenenthums entstammten Baume reifen. Pflegen wir diesen Baum schon in seinem zarten Alter.

Wann sollen wir nun das Turnen d. h. den eigentlichen Turnunterricht beginnen?

Der Philosoph Platon aus Athen sagt nach Löbkers Abhandlung über Charakter und Bestimmung der Gymnastik in Athen: „Die Erziehung ist von der größten Wichtigkeit, weil auf der Kindererziehung das Glück der Familie und des Staates beruht, denn nur aus gut erzogenen Kindern werden dermaleinst brave Männer. Die durch die Zeit und den Erfolg bewährte Erziehung ist aber diejenige, welche sich auf Ausbildung des Geistes und Körpers in gleicher Weise erstreckt. Alle körperlichen Uebungen, welche über den Zweck hinausgehen, dem Körper eine der Bildung des Geistes entsprechende Ausbildung zu geben, sind bei der Bildung der freien Jugend nicht anzuwenden. Die körperliche Ausbildung soll schon in der frühen Jugend bei den Kindern beginnen und dem wissenschaftlichen Unterrichte vorangehen." Platon will, daß die Gymnastik der Jugend mit Musik und Tanz verbunden werde. „Einseitige Ausbildung durch Gymnastik, sagt er weiter, ist nicht zu billigen; Schönheit des Körpers empfiehlt sich nicht, wenn nicht die Kraft der Seele durch die Augen durchblickt. Daher muß zur Gymnastik die Musik treten, welche auf die gleichmäßige Bildung des Körpers Einfluß hat. Beide Künste müssen gleichmäßig geübt werden, damit die beiden Naturen im Menschen, die heftige und die milde, in die rechte Uebereinstimmung kommen und schön und gut werden."

Platon will, daß, wie die Knaben, so auch die Mädchen, und nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen an den Uebungen der Gymnastik theilnehmen.

Pestalozzi sagt: Die Erziehungsgymnastik fängt da an, wo die allseitige harmonische Anregung der Herzens-, Körper- und Geistesthätigkeit durch den mütterlichen Einfluß und die häusliche Entwicklung vollendet ist, da, wo die Geistes-, die Herzens- und die Körperthätigkeit anfangen, im Kinde selbstständig zu erscheinen." Pestalozzi vindicirt der Natur eine wesentliche Aufgabe zur körperlichen Bildung, aber er fordert, daß auch die Kunst der Menschenbildung dem Thun der Natur zu Hülfe komme. Er stellt ja selbst eine Elementargymnastik auf, die angewendet werden soll, sobald die Mutter die Erziehung ihres Kindes dem Lehrer übergibt. Der Lehrer ergreift den Faden

der Natur und schließt seine Elementar-Turnübungen an das, was die Natur gethan und unterwirft die vom elterlichen Hause in die Schule gebrachten Uebungen einer vernunftmäßigen Regelmäßigkeit und Ordnung und „vermanigfaltigt die natürlichen Bewegungen, macht sie bildender und für die Jugend interessanter;" er lehrt seine Schüler anders stehen, gehen, laufen und springen als sie es vor dem Eintritt in die Schule in freier Weise betrieben haben.

In welcher Weise unser Adolf Spieß das Turnen als Unterrichtsgegenstand auffaßt und in den Unterrichtsplan eingeordnet wissen will, ist uns Allen bekannt. In der Schule erkennt er die Anstalt, die das leibliche und geistige Leben der Schüler zu umfassen hat und zwar vom ersten Schuljahre an. Der Turnunterricht soll nach seiner Auffassung beginnen mit dem eigentlichen Schulunterricht, und sein „Turnbuch für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer der Schulen" führt uns ja den Uebungsstoff vom 6.—16. Altersjahr vor.

(Fortsetzung folgt.)

Simmenthal-Saanen-Synode.

Zum zwölften Mal in zwölf Jahren hat die Lehrerschaft der obern Simme und Saane am 13. Oktober getagt. Das Häuflein war zwar nicht groß; viel altgewohnte Gesichter fehlten bei Gruß und Handschlag, doch Botschaft hatten sie gesandt und Tröstung auf das künftige Jahr. Viel Andere jedoch zeichnen sich durch regelmäßiges Nichterscheinen aus und geben dadurch wenigstens soviel bekannt von sich, daß sie eine gewisse Konsequenz zu befolgen vermögen. Eine Erwiderung in diesem Blatte auf den letztjährigen Bericht motivirt diese Konsequenz mit den schönen Versen: „Ich stehe auf den eignen Sohlen und gehe meinen eignen Schritt."

Wir gönnen jenem Einsender diese Vorzüge gewiß von Herzen, erlauben uns aber nochmals den kameradschaftlichen Wunsch, derselbe möchte sich einmal überzeugen, daß es auf den Saanenmösern nicht so unchristlich zugeht und daß ein fröhlicher Tag und das neuerwachte Gefühl der Solidarität auf pädagogischem Boden sogar einen weiten Weg aufwägen.

Zwei Vorträge stunden für dies Jahr in Aussicht: „Lebensgeschichte von J. J. Rousseau" und „die Einrichtung der Lehramtskandidatenschule in Bern." -- Herr Sekundarlehrer Gempeler entledigte sich des ersten Thema's in altgewandter Weise. Es würde für diese Rahmen zu weit führen, seinem Referate zu folgen; es muß darum genügen, wenn wir bemerken, daß Herr Gempeler Licht- und Schattenseiten in Rousseau's Lebenslauf mit lebendigen Farben zu malen verstand und daß es ihm glücklich gelang, aus den Trümmern des Rousseau'schen Lebens den großen Geist, den Träger weltbewegender und weltverjüngender Ideen und den unglücklichen Mann zu retten. Von besonderem Interesse war die Bemerkung des Referenten, daß der Meinung, es stehen der Annahme, Rousseau habe durch Selbstmord geendet, gewichtige Gründe zur Seite, authentische Aktenstücke seines natürlichen Todes entgegengesetzt werden können.

Das zweite Referat von Herrn Manfred Aellen, Lehramtskandidat in Bern, über die Lehramtskandidaten-Schule erregte besonders das Interesse der jüngern Lehrer. Referent konstatirt zunächst mit Befriedigung die Gründung dieses Instituts, das in die Mittelschullehrerbildung Einheit bringe und der Zersplitterung und Halbbildung Einhalt gebiete. Dagegen verhelt er nicht, daß die Einrichtung derselben noch mancherorts zu wünschen übrig lasse und die Minderjährigkeit sich noch deutlich bemerkbar mache, so namentlich darin, daß für englische und italienische Sprache nicht die genügende Stundenzahl angesetzt, dem Kandidaten somit nicht Gelegenheit geboten sei, in Befolgung der Kurse an genanntem Institut sich die Sicherheit in den angeführten Sprachen anzueignen, wie sie beim Patentexamen gefordert werde, der Studirende daher genöthigt sei, durch theure Privatstunden sich soweit zu bringen, daß er den Anforderungen genügen könne. In der darauffolgenden Diskussion gab sich der Wunsch kund, es möchte diesem Uebelstande bald möglichst abgeholfen werden, indem der Staat, wenn er Prüfungsreglemente aufstelle, wohl auch die Pflicht übernehme, die Einrichtungen zu treffen, welche es dem Kandidaten möglich machen, ohne zu große pekuniäre Opfer den Forderungen gerecht zu werden.

Schließlich ward man einig, übers Jahr wieder auf den Saanenmösern zusammenzukommen. Als Hauptreferat wurde festgesetzt: Die Armenverhältnisse im Simmenthal und in Saanen und namentlich die Beantwortung der Fragen: Hat das Armengesetz wesentlich dazu beigetragen, die Armenverhältnisse günstiger zu gestalten und wird durch die üblichen Armenunterstützungen das eigentliche Ziel erreicht? Welche Mißstände sind bemerkbar?

Nach diesen geschäftlichen Dingen überließ sich die Versammlung froher Gesellschaftlichkeit.

Vier Lehrer vor dem deutschen Reichsgericht.

Kaum ist das deutsche Reichsgericht in Thätigkeit, so hat dasselbe einen wichtigen, interessaten Rechtsfall, cause célèbre, zu behandeln, der vier Lehrer betrifft. Einige Mittheilungen darüber möchten vielleicht den Lesern des Schulblattes nicht unerwünscht sein.

Als im Jahr 1870 im deutschen Reichstage das neue, einheitliche Strafgesetzbuch zur Berathung kam, beantragte der Abgeordnete Lasker bei dem ersten Paragraphen des Abschnittes, welcher von Vergehen und Verbrechen im Amte handelt, folgende Bestimmung: „Ein Beamter, welcher für eine in sein „Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Ge„schenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich ver„sprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thaler oder „mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Trotz des Widerspruches und der Warnungen zahlreicher Juristen wurde dieser Antrag als § 331 des Reichsgesetzbuches angenommen und dieser Tage stunden vier Hauptlehrer der höhern Realschule zu H., welche alle seit langen Jahren sich mit Ehren im Amte befinden und anerkanntermaßen mit Erfolg und Segen gewirkt haben, vor dem Reichsgerichte in Leipzig, angeklagt, sich gegen obigen Artikel vergangen zu haben. Die Sache verhält sich so:

Zu Ostern 1878 bestand ein Sohn des reichen Kaufmannes E. zu H. die Abiturientenprüfung an der betreffenden Realschule zu H. und zwar mit Erfolg und Auszeichnung. Einige Zeit nachher ging der junge Mann auf die Universität ab, bat aber noch vorher seinen Vater, er möchte den Verdiensten der Lehrer ein Andenken an ihn, den Sohn, zuwenden. Der Vater schrieb in Folge dessen am 11. April 1878 an den Rektor der Schule, seinen Dutzfreund, daß er mit Freuden den Wunsch seines Sohnes erfülle, aber nicht wisse, womit er dem Hrn. W. und seinen Kollegen besondere Freude bereiten könne, und ersuche ihn daher, die dem Briefe beiliegenden 1000 Mark nach seinem Ermessen unter sich und seine Kollegen zu vertheilen oder dafür ihm geeignet scheinende Andenken Namens seines Sohnes zu besorgen. Der Brief war in dem freundlichsten Tone geschrieben und namentlich betonte der Geber, daß es ihm zur hohen Freude und Genugthuung gereiche, daß es den Lehrern der Schule gelungen sei, sowohl die moralische als intelektuelle Entwicklung seines Sohnes durch ihre treue Erfüllung eines schwierigen Berufes so tüchtig zu fördern und zu einem schönen Ziele zu führen. Der Rektor W. nahm den Auftrag an und führte ihn ehrlich aus. Alles schien erledigt; doch das Unheil schlief nicht.

Im Juli 1878 kamen die Wahlen in den deutschen Reichstag. Die Hauptlehrer der Realschule zu H. stunden treu zur liberalen Sache, zum Reich, ja der Rektor W. stand sogar an der Spitze des liberalen Wahlkomite's. (Kommt also auch im deutschen Reiche vor.) Da stund eines Tages im ultramontanen Winkelblättchen zu lesen: „Da sehe man, was für liberale Führer die Herren seien; bestechen ließen sie sich für ihre amtliche Thätigkeit!" Nun wurde der Fall erzählt, die Namen genannt. Der Staatsanwalt erhob Klage.

Am 10. Januar 1879 verurtheilte das Kreisgericht z. H. jeden der Angeklagten zu 150 Mark Buße, da sie als Beamte für eine in ihr Amt einschlagende Handlung Geschenke angenommen hätten. Die Verurtheilten beriefen sich an das nächste Apellationsgericht. Dasselbe verwarf die Apellation und hielt das Urtheil aufrecht.

Gegen dieses Erkenntniß wandten die Verurtheilten das letzte Rechtsmittel an, die Nichtigkeitsbeschwerde an das deutsche Reichsgericht, das am 8. November letzthin in seiner Abtheilung für Strafsachen die Angelegenheit, die bereits großes Aufsehen und vielfache Spannung erregte, behandelte. Es trat der gewiß seltene Fall ein, daß die beiden Vertheidiger der Angeklagten und der Reichsanwalt (Prokurator) den nämlichen Antrag auf unbedingte Freisprechung der Angeklagten stellten und zwar namentlich aus folgenden Gründen:

Das Gesetz fordere, daß der Beamte, um sich nach § 331 strafbar zu machen, für eine in sein Amt einschlagende, konkrete Handlung ein Geschenk nehme. Eine solche konkrete Handlung könne die gesammte, namentlich die durch viele Jahre fortgesetzte Thätigkeit eines öffentlichen Lehrers niemals sein; das sei keine einzelne Handlung mehr. Zudem erweise der Lehrer ja seine Thätigkeit nicht einmal dem einzelnen Schüler, sondern immer der ganzen Klasse zugleich.

Es handle sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsfrage und nicht um eine Thatfrage. Es sei eine besonders segensreiche Aufgabe des Reichsgerichtes, darauf hinzuwirken, daß auch der Geist der Gesetze richtig erfaßt und von den Gerichten angewandt werde, daß der Wortlogik die Spitze abgebrochen und eine allzu grammatikalische Auslegung der Gesetze vermieden werde.

Es müsse unterschieden werden zwischen einem Geschenk, welches gegeben wird wegen einer Amtsthätigkeit und einer solchen für eine Amtsthätigkeit. Gewisse Geschenke (zu Neujahr, an Briefträger, Trinkgelder ꝛc.) sollen nicht unter den Paragraphen fallen. Dafür könne jedoch nicht die Ueblichkeit das Kriterium bilden, sondern es sei auf ein höheres Prinzip zurückzugehen. Dieses höhere Prinzip lasse sich darin finden, daß, wenn die Handlung ohne Rücksicht auf irgend ein Geschenk bereits geschehen ist, eine strafbare Annahme des Geschenkes nicht vorliegt. Der Thatbestand der Bestechung auf Seite des Geschenkgebers erfordere, daß der Beamte durch das Geschenk u. s. w. zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht bestimmt worden sei. Zweifellos sei aber im vorliegenden Falle, daß die Angeklagten durch das ihnen zugeflossene Geschenk zu der lange vor der Schenkung bereits abgeschlossenen Amtshandlung nicht bestimmt worden seien.

Wie schon bemerkt, beantragte der Reichsanwalt, also der öffentliche Ankläger, am Schlusse seines Vortrags unbedingte Freisprechung der Angeklagten.

Am 8. November fanden die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte statt, am 19. Nov. erfolgte die Veröffentlichung des Urtheils. Dasselbe lautet jedoch nicht ganz so, wie man hätte erwarten sollen. Es lautet dahin:

„Das bisherige Erkenntniß sei zu vernichten und die Sache in die zweite Instanz zurückzuverweisen, da § 331 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar sei, der sich nur auf Geschenke für vorgenommene oder bevorstehende concrete amtliche Handlungen bezieht, nicht aber auf Geschenke für die gesammte Lehrthätigkeit; die Schüler müssen bei richtiger Behandlung Pietät zu den Lehrern und zur Schule haben; die Bethätigung dankbarer Gesinnung könne nicht vom Gesetze zurückgewiesen werden, sofern es sich nicht um eine Abfindung für gethane Pflicht handle. Indessen sei eine Freisprechung nicht begründet, da noch der Beweis zu führen ist, ob die Familienverhältnisse zwischen Eltern und Lehrern irgend einen Einfluß gehabt hätten und ob ein Einfluß beim Abiturienten-Examen nachweisbar sei."

Schulnachrichten.

Schweiz. Lehrerverein. Ueber die Verhandlungen des Centralausschusses vom 16. und 17. November berichtet der „Päd. Beob." ausführlicher, als unsere letzte Notiz war, wie folgt:

Im Anschluß an die Verlesung des Protokolls wurde die Eingabe an den Bundesrath zu Gunsten einer einheitlichen Schweizer. permanenten Schulausstellung in Zürich verlesen, bei welchem Anlaß auch die in letzter Sitzung abwesenden Mitglieder, die Herren Dula, Prof. Vogt und Schulinspektor Heer sich entschieden im Sinne der Eingabe aussprachen. Es wurde beschlossen, dieselbe soll beförderlich in der Schweiz. Lehrerzeitung veröffentlicht und eine genügende Anzahl von Abzügen den Mitgliedern der eidgenössischen Räthe vor Zusammentritt der Bundesversammlung zugestellt werden.

Der Centralausschuß berieth ferner in zwei Sitzungen die Frage: Wie können die finanziellen Verhältnisse der Lehrerzeitung verbessert, resp. das sinkende Vereinsvermögen wieder gehoben werden, und faßte eine Reihe hierauf bezüglicher Beschlüsse. (Es wäre interessant, diese zu vernehmen. (D. R.)

In einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Organisationskomite des schweizerischen Lehrertages in Solothurn werden die Themate besprochen, welche letzteres auf die Traktandenliste zu setzen gedenkt. Es wird auf die Abhaltung von Sektionsversammlungen verzichtet und dafür sollen in allgemeinen Versammlungen folgende in innerm Zusammenhange mit einander stehenden Gegenstände behandelt werden:

1) Ueber die materiellen und intellektuellen Grundbedingungen des Schulwesens der Schweiz.

2) Ueber die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in den letzten sechs Jahren, insbesondere die Resultate des Jahres 1879.

3) Die obligatorische Fortbildungsschule.

4) Wie ist die Lehrerbildung zu gestalten, um den erhöhten Anforderungen zu genügen? Vorschlag der Gründung eines schweizerischen Lehrerpädagogiums.

Zur Illustration dieser Vorschläge sollen ausgestellt werden:

1) Arbeiten der austretenden Schüler des Kantons Solothurn.

2) Zeichnungen der solothurnischen Schüler.

3) Sämmtliche Rekrutenarbeiten der Schweiz vom Jahr 1879.

Der Landesschulrath von Glarus machte die Anregung, das 1863 vom schweizerischen Lehrerverein herausgegebene Regeln- und Wörterverzeichniß zur deutschen Rechtschreibung möchte neu aufgelegt werden. Es wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Seminardirektoren Dula, Rüegg und Sutermeister (welche seiner Zeit die erste Auflage vorbereiteten) und den Herren Seminarlehrern Baumgartner in Winterthur und von Arx in Solothurn, mit dem Auftrage, das Orthographiebüchlein auf Grundlage der jüngsten Berathungen in Deutschland zu revidiren.

Bern. Die Verfassungsrevision scheint nach und nach doch in's Rollen kommen zu wollen. Dabei wird auch die Schul-Stellung zu nehmen haben. Wir möchten deßhalb zur Diskussion dieses Traktandum's auffordern und sind bereit, bezügliche Ansichten im Schulblatt Platz zu geben. Der Gegenstand

dürfte sich auch in vorzüglicher Weise als obligatorische Frage für die Schulsynode eignen.

— Wie in den Blättern zu lesen ist, will die Erziehungsdirektion „aus Ersparnißrücksichten" über die dießjährigen Prüfungen der ausgetretenen Primarschüler keinen Bericht ausarbeiten und durch den Druck vervielfältigen lassen. Als Ersatz dafür läßt sie die Tabellen, welche von den Prüfungskommissionen ausgefertigt worden sind, bei den Schulkommissionen des bezüglichen Amtsbezirks zirkuliren. — Das dürfte für dies Mal auch genügen.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern.

Auf Anregung einiger Schulmänner der Stadt Bern konstituirte sich im November 1878 ein Schulausstellungsverein unter dem Präsidium des Herrn Direktor Kummer. Nachdem man sich bei den Tit. Bundes-, Kantons- und Stadtbehörden erkundigt, ob die Schulausstellung auch von dieser Seite die nothwendige Unterstützung erhalten werde, und von allen drei Behörden günstige Zusagen gemacht wurden, schritt der Verein an's Werk. Die ersten Monate des Jahres 1879 verliefen unter Berathungen und Vorarbeiten. Es fragte sich, welche Gegenstände Aufnahme in die Ausstellung finden sollten und in welches Verhältniß Behörden und Verein zur Ausstellung treten werden.

Darüber, daß die Schulausstellung Mustersammlungen von Lehrmitteln und Schulutensilien enthalten solle, waren Alle einig und Viele waren der Ansicht, man sollte sich mit diesem begnügen, während Andere hervorhoben, eine Sammlung sämmtlicher schweizerischer Lehrmittel, Schulgesetze und Verordnungen wäre ebenfalls sehr lehrreich und würde über den Zustand des schweiz. Schulwesens sowohl den Tit. Behörden als dem Publikum genauen Aufschluß geben. So entschloß man sich die Schulausstellung in zwei Abtheilungen zu trennen:

I. Schweizerische Lehrmittel.
II. Mustersammlung.

Schwieriger war die Frage zu lösen, wie die Behörden und der Verein sich in die Verwaltung der Ausstellung theilen sollen. Es wurde vorgeschlagen, daß jeder mitwirkende Theil wenigstens einen Vertreter in die Direktion wählen könne. Da aber der h. Bundesrath auf dieses Recht verzichtete, so wurde die Direktion aus je einem Vertreter der Erziehungsdirektion, des Gemeinderathes des Stadt Bern und des Vereins gebildet. Diese Direktion ist eigentliche Aufsichtsbehörde und der Vorstand des Ausstellungsvereins hat nur den Verein zu leiten, in dessen Aufgabe es liegt, die Ausstellung finanziell und geistig zu unterstützen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder wuchs rasch und stieg bald über 200. Es sind meist Mitglieder der Schulkommissionen, Buchhändler, Lehrer. Der jährliche Beitrag wurde in der Absicht auf das Minimum von Fr. 2 festgesetzt, damit der Eintritt Jedermann möglich sei.

Im Mai wurde mit der Sammlung der Ausstellungsgegenstände begonnen. Die bernische Regierung gab unentgeltlich ein Lokal, das auf Jahre hinaus genügend Raum zu bieten schien, aber jetzt schon überfüllt ist. Uberdieß gab die Regierung einen jährlichen Beitrag von 500 Fr., der Gemeinderath der Stadt Fr. 250, der Verein circa 500 Fr. Die Verwaltung übernahm ein Mitglied, so daß die Summe auf die nothwendigen Einrichtungen verwendet werden konnte.

Die Tit. Bundes- und Kantonsbehörden lieferten aus ihren Archiven werthvolles Material, Ausstellungsgegenstände aus allen Theilen der Schweiz und aus dem Auslande wurden eingesandt, so daß heute schon sämmtliche Kantone und alle Zweige des Schulwesens der Ausstellung vertreten sind.

Ein Gang durch dieselbe ist schon jetzt sehr lehrreich. Man sieht, daß zur Stunde noch viel Geld förmlich vergeudet wird, indem Schulbehörden ganz verfehlte Anschaffungen machen, während für die nämlichen Summen vortreffliche Einrichtungen könnten erstellt werden. Die Ausstellung enthält auch schon einige Lehrmittel, welche Lehrern und Schülern die Arbeit ganz außerordentlich vereinfachen, wodurch ein großer Zeitgewinn und eine Schonung der geistigen Kräfte erzielt werden kann, wovon aber auch die meisten Lehrer kaum eine Ahnung haben.

So tritt denn die Aufgabe der Schulausstellung immer klarer an den Tag. Wenn einerseits das Leben mit seinen unerbittlichen Forderungen an die Schulen herantritt und eine große Entfaltung der geistigen Kräfte und die Erwerbung vieler Kenntnisse gebietet, andererseits aber die Aerzte fortwährend ihre warnende Stimme erheben, indem sie die Gesundheit unserer Jugend im höchsten Maße gefährdet sehen, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Schuleinrichtungen und Lehrmittel so zu vervollkommnen, daß die öffentliche Erziehung sowohl die Bedürfnisse des praktischen Lebens befriedigt, als auch die Gebote der Hygiene erfüllt.

Unsere Schulausstellung möchte alle diese Hülfsmittel sammeln, davon eine sorgfältige Auswahl treffen oder dieselben unsern Verhälnissen anpassen, den Schulbehörden und Lehrern bekannt machen, damit sie möglichst rasch in den Schulen Eingang finden.

Zu jeder weitern Auskunft gerne bereit, zeichnet mit vollkommener Hochachtung

E. Lüthi.

Bern, den 6. November 1879.

Recension. (Eing.)

In der Schulbuchhandlung J. Antenen in Bern ist letzten Monat Oktober ein neues Lehrmittel erschienen, betitelt: „Kleine Geographie der Schweiz für die Schüler," von einem bernischen Lehrer. Sind der geographischen Handbüchlein nicht genug, daß noch neue derselben verfaßt werden? Wirklich herrscht kein Mangel und die Schulgeographie von N. Jakob hat sich wohl in den meisten bernischen Primarschulen eingebürgert. Trotzdem dieselbe von großem Fleiß, Einsicht und Liebe zur Sache von Seite des Verfassers zeugt, so hat sie doch nicht dem geographischen Unterricht empor geholfen, weil die Wahl des Stoffes zu objektiv und zu wenig subjektiv gehalten ist (?). Es ist deshalb das neue obengenannte Büchlein freudig zu begrüßen, da es den aufgestellten naturgemäßen Grundsätzen des geographischen Unterrichts entspricht. Mit großem Geschick hat der Verfasser es verstanden, das Nothwendigste, Hauptsächlichste und Charakteristische aufzunehmen und hervorzuheben. Durchgehends ist die Wahl des Stoffes der Art, daß auch der Lehrer angeregt wird, dem Schüler lebensvolle Bilder zu bieten, die das Kindes-Interesse lebendig erhalten, seine Kenntnisse erweitern, den Sinn für Naturschönheiten wecken und die Liebe zur Heimath kräftig fördern. Das Büchlein soll hiemit der Lehrerschaft zur Anschaffung in ihren Schulen bestens empfohlen sein. Der Preis des Büchleins beträgt per Exemplar nur 35 Rp. und kommt Dutzendweise noch billiger.

Festgeschenke
für Schule und Haus.

In prachtvollem Farbendruck sind bei **Caspar Knüsli** in **Zürich** folgende Bilder zu haben.

Familienglück. Familiensorge. Der Mutter Unterricht. Des jüngsten Sohnes Abschied. Der einsamen Eltern Trost. Der kleine Baumeister. Die Großmutter. Brüderchen. Für Muttersherd. Das Bilderbuch. Der Schutzengel. Der Zinsgroschen. Grablegung Christi, Ecce homo. Kreuzabnahme. Christus predigend. **Größe 11/17 cm. à 10 Cts. Wilhelm Tell** von Raux gemalt, **Größe 18/22 cm. à 10 Cts. Parthienweise** mit **20 % Rabatt.**

Versammlung
der oberargaauischen Sektion des Mittelschullehrervereins,
Samstags, den 6. Dezember nächsthin Vormittags 11 Uhr in Wynigen.

Traktanden:
1. Astronomisches von Mäder.
2. Wynigervertrag von Frieden.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Schulwandkarten
aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorräthig! **J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid) Bern.**

Ein neues Liederbuch für Männerchöre.

Soeben erschien:

Heimathklänge.
Eine Sammlung leichter Lieder
für
schweizerische Männerchöre.
Herausgegeben von
S. S. Vieri.
Herausgeber des „Liederkranzes", der „Alpenröschen" und des Turner-Liederbuches

20 Bogen kl. 8°. Preis brosch. Fr. 2. —

Von allen Seiten aufgefordert, entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe dieser Sammlung.

Die glänzenden Erfolge seiner Liedersammlungen für Schulen und Frauenchöre sichern dem vorstehenden neuen Werkchen eine freundliche Aufnahme zu.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch den Verleger **K. J. Wyß in Bern.**

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.